

An
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Präsidium des Nationalrats

Ergeht per E-Mail an:
v6@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26.08.2015

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Freiwilligengesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Auslandsfreiwilligendienstegesetz 2015) – Begutachtungsentwurf

GZ.: BMASK-58705/0002-V/A/6/2015

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich verfolgt die Bundesjugendvertretung (BJV) das Ziel, die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig zu verbessern.

Dem Thema Freiwilliges Engagement kommt in der Arbeit der BJV insofern besondere Bedeutung zu, als dass Kinder- und Jugendorganisationen großteils vom freiwilligen Engagement junger Menschen getragen ist und freiwilliges Engagement ein wichtiges Lernfeld für junge Menschen darstellt.

In den letzten Jahren vernetzte sich die BJV daher mit zahlreichen Trägerorganisationen von Freiwilligendiensten sowie mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales



und Konsumentenschutz und anderen Stakeholdern, um an der Verbesserung und Ausweitung bestehender Rahmenbedingungen zu arbeiten.

Wir begrüßen daher die mit dem Gesetzesentwurf intendierte Gleichstellung von jungen Frauen und Männern herstellt und die Beseitigung der Benachteiligung von Freiwilligen in Auslandsdiensten. Den konkreten Änderungsbedarf, den wir nach wie vor sehen, schildern wir im folgenden Abschnitt.

Zum Entwurf

Besonders erfreulich ist, dass der Entwurf die Gewährung der Familienbeihilfe während des Freiwilligendienstes vorsieht und ein 10-monatiger Freiwilligeneinsatz als Zivildienst anrechenbar wird.

Folgende Punkte sehen wir jedoch kritisch:

Inkrafttreten der Novelle bzw. Schaffung von Übergangsbestimmungen

Die Novelle des FWG soll per 1.1.2016 in Kraft treten. Die Umstellung innerhalb von drei Monaten stellt die betroffenen Entsendeorganisationen jedoch vor große Probleme. Die komplette Adaptierung der Programme, Projekte und Budgets ist bis Ende 2015 nach Einschätzung dieser Organisationen nicht zu schaffen. Damit Zäsuren und Qualitätseinschnitte vermieden werden und alle Anforderungen erfüllt werden können, gilt es eine Übergangsfrist bis Ende 2016 zu schaffen. (Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umgestaltung der pädagogischen Betreuung, der Integration in die Ersatzzeit und der finanzielle Mehrbelastung durch Taschengeldanspruch und Sozialversicherung der Freiwilligen, die hierbei große Herausforderungen darstellen.)

Pädagogische Betreuungszeit

Die Erfahrungen unserer NetzwerkpartnerInnen, die Freiwilligendienste im Ausland organisieren, zeigen, dass die prozesshafte Begleitung und fundierte Vorbereitung der Einsätze wesentlich für die Qualität des Angebots und sinnvoller als die geballte pädagogische Betreuung am Beginn von Einsätzen ist.

Aus Sicht der involvierten NGOs liegt auch genau in diesem Bereich die klare Abgrenzung von kommerziellen Anbietern internationaler Freiwilligeneinsätze. Sollte die bisher überaus bewährte prozesshafte Begleitung durch das Gesetz erschwert oder verunmöglicht werden, wären Qualitätseinbußen bei etablierten Auslandsdiensten unausweichlich.

Darum plädieren wir dafür, die Vorbereitungszeit in die pädagogische Betreuung im Gesamtausmaß von 68 Stunden vor Einsatzbeginn anzurechnen und den Gesetzesentwurf dahingehend zu adaptieren.



Maximale Tätigkeitszeit pro Woche

Aus Sicht der BJV muss es beim gesetzlichen Rahmen für Auslandsfreiwilligendienste ganz klar darum gehen, Schutz für Freiwillige vor Ausbeutung bei gleichzeitiger Planungssicherheit für Trägerorganisationen und Einsatzstellen zu schaffen.

Da die Betreuung vor Ort vom Aufwand her in adäquater Relation zum Beitrag der Freiwilligen für die Einsatzprojekte stehen soll und die Betreuung während der Tätigkeitszeit zu erfolgen hat, soll die Tätigkeitszeit von den vorgesehen 34 Stunden pro Woche auf 40 Stunden ausgeweitet werden.

Unsere NetzwerkpartnerInnen schätzen diese Ausweitung nicht zuletzt deshalb als notwendig ein, da die Betreuung und Begleitung von Freiwilligen im Ausland oft auch in deren Freizeit erforderlich ist und diesem Mehraufwand für Einsatzstellen so Rechnung getragen werden sollte.

Die BJV ersucht um Kenntnisnahme der oben genannten Punkte und bittet darum, die Konzeption und Umsetzung des Entwurfs im Hinblick darauf zu überarbeiten. Für Rückfragen stehen wir gerne unter office@bjv.at oder telefonisch unter 01/214 44 99 zur Verfügung.



Johanna Tradinik
Vorsitzende



Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin